

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 88

Artikel: Schiedsgericht lt. Art. 17 des Films-Mietvertrages

Autor: Peter, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem dieses Grundprinzip dargelegt wurde, untersuchen wir nun die technische Seite.

Die Länge jedes Streifens, oder besser gesagt, die Kürze von 100 bis 120 Meter soll folgendes enthalten: den Reflex des Lebens unseres Landes.

Dieses Programm ist gleichzeitig weitgehend und beschränkt, sehr einfach und sehr kompliziert, und ruft anderseits bei gewissen Leuten, die von unserem Lande keinen genauen Begriff haben, zu folgendem grundsätzlichen Vorwurf:

Die Schweiz ist klein; es passiert nichts. Es ist Ihnen unmöglich, wöchentlich genügend Stoff zu finden, um 100 bis 120 m zu füllen.

Diese Ansicht herrscht unter vielen unserer Mitbürger, sogar unter den besten Patrioten. Sie unterliegen — nicht böse gemeint — einer Art Minderwertigkeitsgefühl. Sie sind von der Größe unserer Nachbaren geblendet.

Meine Aufgabe wird somit darin bestehen, diesen Leuten zu beweisen, daß sie Unrecht haben.

Wenn einmal diese gleichen Mitbürger unserer ersten Wochenschau beigewohnt haben, werden sie zugeben, «daß in der Schweiz doch viel Interessantes passiert», dann hat die schweizerische Wochenschau die Partie gewonnen.

Die beauftragte Gruppe (Direktor, Operateure, Ingenieure) wird sich für die Verwirklichung dieser Aktualitäten voll und ganz einsetzen, um die Partie zu gewinnen.

Die redaktionelle Basis der Wochenschau sieht eine Unterteilung der Themen in 3 Klassen vor:

A. Schweiz. Geschehnisse von internationaler Bedeutung.

Im Laufe des Jahres 1939: die Schweizer Landesausstellung; General-Mobilmachung; militärische Demonstrationen auf der Allmend; Tod von Bundesrat Motta; der Nobelpreisträger Prof. Ruczicka; die Ernennung von General Guisan; Eröffnung des Schweizer Pavillons an der Weltausstellung in New York; Ernennung von Bundesrat Celio; das Rote Kreuz; Kriegsgefangenenstelle; eidg. Musikfestspiele und Schützenfest

in Luzern; Prado-Ausstellung etc. etc. (Ich zitiere aus Erinnerung, da mir hier im Felde selbstverständlich keine Unterlagen zur Verfügung stehen.)

B. Die Aktualitäten der Woche.

Sportliche Begebenheiten, bei welchen die Schweiz einen hervorragenden Platz einnimmt; Unfälle, Feste, Gedächtnisfeiern etc. etc. Unnötig, hier zahlreiche Beispiele anzuführen, da dieselben rasch überholt werden: Die Reise von Mr. Sumner Welles, Waldbrand in Brunnen, Geburtstag der Herren Otto Barblan, Konrad Falke, U. Schoop oder anderer berühmter Persönlichkeiten unseres geistigen, politischen und künstlerischen Lebens.

C. Volkstümliche oder historische Begebenheiten.

Obige Begriffe brauchen nicht näher erklärt zu werden. Sie umfassen: Landsgemeinden, Prozessionen, malerische Gebräuche, Trachtenfest, patriotische Kundgebungen.

Ich möchte nun noch ein Wort an die Adresse der Pessimisten hinzufügen.

Die Schweiz ist in der Tat ein kleines Land. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß es auf dem Weltschauplatz eine wichtige Stellung einnimmt durch die großen Männer, die es hervorgebracht hat, durch die Vielseitigkeit unserer Kultur, seiner Sprachen, Sitten und Gebräuche; dieses kleine Land ist unendlich größer als viele andere, welche die Schweiz der Fläche nach bei weitem übersteigen.

Was ich verlange ist, daß, bevor die ersten Bilder dieser Wochenschau zur Vorführung vor dem Publikum meines Landes gelangen, mir das Schweizer Publikum nicht nur sein Vertrauen schenken — ohne welches nichts Dauerhaftes unternommen werden kann —, sondern auch eine Art geistiger Mitarbeit.

Dies ist vielleicht etwas viel verlangt, aber ich möchte, daß jeder Schweizer fühle, daß diese Filmwochenschau für ihn geschaffen wurde, daß sie seine eigene ist und daß sie erst dann einen Sinn hat, wenn sie ihren Zweck erfüllt: *dem Vaterland zu dienen.*

Paul Ladame.

Schiedsgericht lt. Art. 17 des Film-Mietvertrages

Bericht des Obmannes, Herrn Oberrichter Otto Peter, Bern, über die Tätigkeit des Schiedsgerichtes und des Einzelrichters über Streitigkeiten aus den Filmmietverträgen.

Glücklicherweise war im Jahre 1939 trotz der unendlich vielen Mietverträge zwischen Filmvermietern und den Lichtspieltheatern die Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes und des Einzelrichters eine recht bescheidene.

In der Kompetenz des dreigliedrigen Schiedsgerichtes (Streitwert über Fr. 1000.—) wurden total 14 Fälle hängig gemacht, wovon der eine, nach auf Anraten des Obmannes hin erfolgter Reduktion der Forderung, in die einzelrichterliche Kompetenz fiel und vom Einzelrichter erledigt wurde. Von diesen 14 Fällen wurden, bevor es zur Verhandlung vor Schiedsgericht kam, 10 durch Vergleich oder Rückzug der Klage oder Anerkennung der Forderung erledigt. In zwei Fällen wurde in der schiedsgerichtlichen Verhandlung noch ein Vergleich abgeschlossen und nur in einem

Falle mußte ein Urteil gefällt werden, da der Beklagte dem Termine fernblieb.

In der einzelrichterlichen Kompetenz (Streitwert bis Fr. 1000.—) wurden insgesamt, inklusive dem oben erwähnten zuerst in der großen Kompetenz geltend gemachten Falle, 6 Prozesse hängig gemacht. Davon wurde einer durch Verständigung unter den Parteien, die übrigen durch Urteil erledigt.

In allen Fällen traten Filmverleiher als Kläger auf und die Lichtspieltheater figurierten als Beklagte. Sechs Prozesse richteten sich gegen die gleiche Beklagte.

Leider werden die Klagen, auch solche, bei denen es sich um recht beträchtliche Summen handelt, vielfach recht gleichgültig abgefaßt. Es fehlt manchmal auch alles, was man von einer Klageschrift

verlangen muß. Der Obmann sollte oft einfach erraten können, gegen wen sich die Klage richtet, da der Kläger nicht einmal die Beklagtschaft richtig zu bezeichnen sich die Mühe nimmt. So wird im Klageschreiben einmal als Beklagter die den Mietvertrag unterzeichnnet habende Person persönlich als Beklagte bezeichnet, dann im gleichen Schreiben aber wieder eine Firma, deren Direktor oder Prokurist der Mietvertragsunterzeichner ist. Die Firma wird in irgend einer abgekürzten Form bezeichnet und das Gericht oder der Einzelrichter soll erraten, wie die Firma in Wirklichkeit heißt. Die ganz genaue Bezeichnung des Beklagten ist aber von großer Bedeutung, da es sonst vorkommen kann, daß ein Beklagter den Einwand erhebt, er sei passiv gar nicht legitimiert, ihn gehe die Klage nichts an oder eine ungenau bezeichnete Firma bestehe gar nicht. Daß damit der Kläger ein nutzloses Verfahren riskiert und unter Umständen nicht unerhebliche Kosten in Kauf nehmen muß, ist klar. Bis dahin konnte dies allerdings noch vermieden werden.

Aber auch ein Rechtsbegehren, ein Antrag, zu was der Beklagte zu verurteilen sei, fehlt in den meisten Fällen. Der Kläger schreibt einfach einen Brief an das Sekretariat des Filmverleiherverbandes, er habe mit diesem oder jenem Lichtspieltheater Differenzen, der Beklagte bezahle die Fakturen nicht. Dann legt er eine Anzahl Fakturen bei und Sache des Richters ist es, zu prüfen, welche Beträge gefordert werden sollen. Wird aber auch, wenn es gut geht, in der sogenannten Klage der geforderte Betrag bezeichnet, so wird kein Begehr auf Zinsen und Betreibungskosten etc. gestellt, sodaß auch nur dieser genannte Betrag zugesprochen werden kann und darf, soll nicht das Urteil eventuell nichtig erklärt werden. Hinterher kommen dann Reklamationen vor, daß kein Zins und keine Betreibungskosten zugesprochen worden seien. Der begangene Fehler wäre nur in einem neuen Prozesse um diese Kosten gut zu machen, was niemals rentiert.

Es sollten die Kläger sich unbedingt die Mühe nehmen, eine ordentliche Klageschrift in mindestens 3 Doppeln (eines für das Gericht, eines für jeden Beklagten und eines für sich, das er mit der getroffenen Verfügung des Gerichts zurückhält) mit genauer Bezeichnung der Parteien, einem klaren Rechtsbegehren und zusammenfassender Begründung auszuarbeiten. Gerade die Begründung läßt auch in den meisten Fällen sehr zu wünschen übrig, indem einfach auf die Fakturen und die gewechselte Korrespondenz verwiesen wird. Dies erschwert die Arbeit des Gerichts bedeutend.

Das Verfahren im Dreierschiedsgericht ist etwas kostspielig, was aber angesichts der Tatsache, daß 3 Richter und ein Gerichtsschreiber sich mit der Sache befassen müssen, wobei meistens noch Reisespesen entstehen, nicht verwunderlich ist. Das Verfahren mit

einem Streitwerte von bis Fr. 1000.— ist bedeutend billiger, weil nur ein Richter tätig sein muß und dieser in den meisten Fällen, wenn nicht Zeugen einvernommen werden müssen, ohne Anwesenheit der Parteien sein Urteil einfach schriftlich fällen kann. Es ist deshalb vom Kläger jeweilen zu überlegen, ob er, wenn der Anspruch nur unwesentlich Fr. 1000.— übersteigt, diesen nicht auf Fr. 1000.— reduzieren will, oder der Beklagte kann durch Anerkennung eines Teilbetrages den Streitwert auch unter Franken 1000.— reduzieren.

Unangenehme Schwierigkeiten haben sich mehrfach gezeigt in Fällen, in denen der Beklagte sich weigerte, seinen Schiedsrichter zu bezeichnen oder die Gültigkeit des Schiedsvertrages anfocht. Da mußte bis dahin der Schiedsrichter durch die ordentlichen Gerichte bezeichnet werden, ebenso hatte die Feststellung der Gültigkeit der Schiedsklausel durch die ordentlichen Gerichte zu erfolgen. Diese Präliminarien dauerten oft sehr lange, mehr als 1 Jahr. Durch die neuen Mietvertragsformulare ist nun ein Mangel beseitigt, indem dort festgelegt ist, daß bei Weigerung durch eine Partei, ihrem Schiedsrichter zu bezeichnen, derselbe vom Obmann des Schiedsgerichtes ernannt wird. Dies wird nun in allerkürzester Zeit geschehen. Meist liegen solche Einwände nur auf Tröhlerei hinaus, auf Kampf um Zeitgewinn. Aber diese Zeit war dann meistens teuer erkauft.

Da und dort hörte man Zweifel, ob das Schiedsgerichtsverfahren gegenüber dem ordentlichen Gerichtsverfahren von Vorteil sei. Demgegenüber sei festgestellt, daß das Schiedsverfahren den Vorteil bietet, daß Fachleute darin sitzen, daß Parteien Leute ihres Vertrauens abordnen können in das Gericht, daß durch die Bestellung durch Fachleute die Anordnung kostspieliger Expertisen erspart werden, daß auch der Obmann infolge seiner bald zwanzigjährigen Erfahrung mit der Materie vertraut ist. Vor allem aber liegt der Vorteil in dem für alle Fälle gültigen einfachen Verfahren, das den Parteien ermöglicht, ihr Recht selbst zu suchen und zu finden, statt in jedem Kanton ein anderes Prozeßverfahren einschlagen zu müssen. Ein ganz wesentlicher Vorteil ist, namentlich in der heutigen Zeit, die Raschheit des Verfahrens, das in der Regel innert Monatsfrist erledigt ist, während in gewissen Kantonen nur der Entscheid über die Gültigkeit der Schiedsklausel oder die Ernennung eines Schiedsrichters Jahre dauern kann. Mit dem Urteil des Schiedsgerichtes oder des Einzelrichters ist das Urteil definitiv, der Fall endgültig erledigt, während beim ordentlichen Prozeßverfahren in vielen Fällen vom Bezirksgericht an das Kantonsgesetz und von diesem an das Bundesgericht rekurriert werden kann, was eine sehr lange Prozeßdauer und große Kosten verursacht.

Die Zukunft des Schweizer Films

Wieder sind wir veranlaßt, Bemerkungen eines Westschweizers wiederzugeben, die für das schweizerische Filmschaffen von Bedeutung sind. Es ist wichtig, daß wir unsere welschen Mitgenossen nicht überhören. Sie sind sehr kritisch eingestellt; aber ihre Haltung wird nicht durch Kleinlichkeit, sondern durch ein hohes geistiges Verantwortungs-Bewußtsein bestimmt, das uns wirklich not tut. Unter dem Titel «L'avenir du cinéma suisse» schrieb vor kurzem François Fosca in der «Gazette de Lausanne» über den Film «Grenzbetzig 1939». Er kommt zu einem sehr harten Urteil über diesen Film, indem er sagt, der rein dokumentarische Teil sei recht brauchbar, die eingebaute Spielhandlung verrate aber eine solche Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit, daß man es nur bedauern könne,

daß nicht ein begabter, schriftstellerisch erfahrener Autor das Drehbuch verfaßt habe. Es sei schon recht, wenn man begeisterten Laien Gelegenheit gebe, sich im Filmschaffen zu versuchen; man müsse aber einsehen, daß es mit der Begeisterung nicht getan sei, wenn sie nicht durch ein sicheres Formgefühl geführt werde. Hier habe man wieder einmal die Gelegenheit verpaßt, einem erfahrenen Autor die Möglichkeit zu geben, sich mit den besonderen technischen und künstlerischen Voraussetzungen des Films auseinanderzusetzen.

Fosca schreibt ferner, es sei wohl erfreulich, daß man bisher zur Hauptsache versucht habe, echtes Schweizerum als Grundlage unserer Filme zu verwenden; Volksbräuche, Landschaften und Traditionen unseres Landes seien gewiß ein uner-

schöpfliech reiches Stoffgebiet. Man sollte aber, meint Fosca, von diesem engen nationalen Standpunkt abgehen, um sich allgemeingültigen Stoffen zuzuwenden. Er meint, wenn z. B. ein schweizerischer Filmschaffender aus einem «Don Quichote»- oder «Hamlet»-Stoff einen guten Film machen könnte, wäre ein großer Schritt zur internationalen Geltung des Schweizer Films getan. Wir verstehen sehr gut, was Fosca meint; hier können wir ihm aber nicht mehr recht geben. Hier spricht nämlich der Dichter, dem keine Grenzen gesetzt sind. Der junge, mehr oder weniger unerfahrene schweizerische Filmschaffende aber muß unbedingt aus den Quellen der schweizerischen Wirklichkeit schöpfen, wenn er einen brauchbaren, echten Filmstil finden will. Dichten und Filme machen ist nicht dasselbe. Die dokumentarische Seite des Films ist so stark und wirksam,